

Statuten des Weltmenschvereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Weltmenschverein - Verein zur Förderung des Friedens unter den Menschen“. Er hat seinen Sitz in Wien, sein Tätigkeitsbereich ist weltumspannend.

§2 Zweck des Vereins

Der Weltmenschverein ist ein offener und gemeinnütziger Verein, der nicht auf Gewinn gerichtet ist. Er dient allen Menschen und ist weltweit für alle Menschen zugänglich, gleichgültig welcher Nation, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Weltfriedens. Durch gemeinsame Gebete und Aktionen sollen Selbst- und Nächstenliebe, Gewaltlosigkeit, Freude, Wahrheitsliebe, Zivil-Courage, Welt-Gerechtigkeit, Glaubensfreiheit, eine gemeinsame Welt-Sprache und eine gemeinsame Verfassung gefördert werden.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu erwerben und halten.

§3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten vorgesehen:

- 3.1. Veranstaltung gemeinsamer Aktionen
- 3.2. Finanzierung gemeinnütziger Projekte.
- 3.3. Abhaltung von Vortragsabenden, Symposien, Konferenzen und geselligen Feiern.
- 3.4. Betrieb einer offiziellen Internetplattform und Zeitungen.
- 3.5. Herausgabe von Publikationen, insbesondere einer eigenen Buchreihe „Edition Weltmenschverein“.

Der Weltmenschverein erhält seine finanziellen Mittel durch Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen, Merchandising, Verkauf von Publikationen, Förderungen und Subventionen, Sponsorings, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand, die Mitgliederversammlung, Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

4.1. Mitglied des Weltmenschvereins können sowohl physische Personen, als auch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.

4.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt automatisch nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (auch via Internet möglich) und Einlangen der jeweilig auf der Homepage www.weltmenschverein.com festgesetzten Jahresbeitrages auf dem Konto des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vereinshauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

5.2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Weltmenschvereins berechtigt. Nach Rücksprache mit dem Organisator der Veranstaltung und dessen Zustimmung können sie gerne Gäste einladen und die Vereins-Räumlichkeiten Eigentum benutzen.



5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- Andere Mitglieder mit Achtung zu behandeln,
- Statuten und alle anderen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschriften genau zu befolgen,
- Die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen,
- Die Vereinszwecke durch persönliche Mitwirkung an Aktionen und Versammlungen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte,
- Das Eigentum des Weltmenschvereins mit Vorsicht zu behandeln.

5.5. Obwohl die Mitglieder des Weltmenschvereins dazu angehalten werden, sich in der Organisation (ggf. Zweigvereinen) Ihrer Städte, Regionen und Länder zu beteiligen und Ihre Meinung einzubringen, ist der Weltmenschverein an sich nicht politisch tätig und gibt auch keine Wahlempfehlungen für politische Parteien ab.

5.6. Mitglieder-Veranstaltungen mit mehr als hundert Teilnehmern oder großer öffentlicher Bedeutsamkeit müssen mindestens ein Monat vor Beginn vom Vorstand genehmigt werden.

§6 Vorstand

6.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereines. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:

- Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung eines Rechenschaftsberichtes.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Vermehrung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Betrieb der offiziellen Internetseite
- Beschlussfassung zu Aktionen, Projekten und Veranstaltungen
- Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand, welche die Vereinsgeschäfte regelt
- Sonstige Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

6.2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann („Präsident“), dem Kassier („Finanzbeauftragten“) und dem Organisationsleiter („Schriftführer“), der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Weitere Funktionen im Vorstand sind: Öffentlichkeitsreferent, Marketingleiter, Rechtsberater, IT-Leiter. Diese letztgenannten Funktionen können, müssen aber nicht besetzt sein.

6.3. Der Vorstand kann durch 2/3 Mehrheit Organisatoren bestimmen, die bestimmte Inhaltliche (Stabsstelle) oder regionale Verantwortlichkeiten übernehmen. Dazu zählen inhaltliche Funktionen wie zum Beispiel Arbeitsgruppen-Leiter oder regionale Organisationsleiter. Die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Organisatoren müssen dabei vor der Wahl schriftlich und detailliert festgelegt sein.

6.4. Beschlüsse im Vorstand fallen, so nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6.6. Der Vorstand wird alle 4 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Anwärter haben dazu 30 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ihr Ansuchen bekannt zu geben. Spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung werden alle Anwärter für den Vorstand auf der offiziellen Internetseite veröffentlicht.

6.7. Die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt, wie auch für alle Ämter mit 2/3 Mehrheit. Es wird zuerst das Amt des Präsidenten gewählt. Dieser kann einen Vorschlag für das restliche Vorstandsteam einbringen, über den gesamt abgestimmt wird. Wird der Vorschlag nicht angenommen, wird über jedes Amt einzeln gewählt.

6.8. Auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist genauestens Protokoll zu führen. Die Protokolle werden auf der offiziellen Internetseite veröffentlicht.



6.9. Ist ein Mitglied des Vorstandes oder ein Organisator (siehe §7) an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, hat er dies den anderen Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen und einen Ersatz vorzuschlagen.

6.10. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören:

- Vorsitz auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Weltmenschvereins nach außen, Öffentlichkeitsarbeit
- Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Betrauung von Mitgliedern des Vorstandes und Organisatoren mit besonderen Aufgaben.
- Treffen von Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Derartige Anordnungen müssen umgehend im Rahmen einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung gebilligt werden.

6.11. Zu den Aufgaben des Finanzbeauftragten gehören:

- Ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins
- Laufende Erstellung und Publikation des Finanzplanes mit detaillierter Auflistung der Einnahmen und Ausgaben.
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Erstellung des Jahresbudgets

6.12. Zu den Aufgaben des Organisationsleiters gehören:

- Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Verstands
- Durchführung von Aktionen und Projekten
- Betreuung der offiziellen Internetseite
- Unterstützung der regionalen Verbände
- Erledigung des Schriftverkehrs

6.13. Die Mitgliederversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstandes 2 unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:

- Laufende Geschäftskontrolle
- Überprüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses
- Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2-5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§7 Austritt, Ausschluss, Suspendierung

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

7.2. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich (Post, Online) bekannt zu geben. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

7.3. Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen jederzeit ausgeschlossen oder von Funktionen suspendiert werden, insbesondere wenn sie:

- Handlungen setzen, die den Mitgliedern, dem Eigentum oder dem Ansehen des Weltmenschvereins Schaden zufügen.
- die Statuten oder Vorschriften grob verletzen, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.



7.4. Bei Nicht-Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen wird das Mitglied nach Versand eines Mahn-E-Mails automatisch ausgeschlossen. Eine erneute Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§8 Verwendung finanzieller Mittel

8.1. Alle finanziellen Mittel werden vom Finanzbeauftragten verwaltet und nach Abzug der für die Vereinsorganisation benötigten Mittel wie folgt zur Verwendung ausgegeben:

- 50% an Regional-Kreise zur freien Verwendung
- 50% für über-regionale Aktionen

8.2. Die Verwendung der Mittel ist auf der offiziellen Internetseite genauestens aufzuschlüsseln und wird im Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§9 Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer unter Angabe der Tagesordnungspunkte stattzufinden. In den vorliegenden Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden. Es gelten die Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

9.3. Alle Mitglieder des Weltmenschvereins sind vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die offizielle Internetseite mit Veröffentlichung der Tagesordnung einzuladen.

9.4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.5. Alle Mitglieder sind teilnahme-, und stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmrechts-Übertragungen sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei Statutengerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.6. Die Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Wahlen und Statuten-Änderungen, die mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

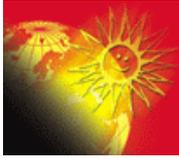
9.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der schriftlich bestimmte Stellvertreter aus dem Vorstand. Wenn auch dieser verhindert ist oder nicht bestimmt wurde, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.8. Wortmeldungen erfolgen gemäss einer Rednerliste. Der Schluss der Rednerliste kann von jedem Redner, der am Wort ist, beantragt werden. Über ihn ist mit einfacher Mehrheit sofort abzustimmen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist;
- Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgaberechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevanten Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;



- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

10.2. Die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung umfassen immer:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden
- Bericht über den Fortschritt innerhalb der Arbeitsgruppen
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- Verleihung von Ehrentitel und Pokalen für verdiente Mitglieder

10.3. Folgende Tagesordnungspunkte können hinzukommen (falls fristgerecht ausgeschrieben):

- Neuwahl (alle 4 Jahre)
- Besondere Punkte
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereines
- Neu-Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

10.4. Der Rechenschaftsbericht umfasst insbesondere:

- Die wesentlichen Aktionen und Projekte des vergangenen Berichtszeitraums
- Mitgliedsstatistiken
- Einnahmen und Ausgaben

§11 Schiedsgericht

11.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

11.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derartig gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

11.3. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor dem Schiedsgericht auszutragen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen rechtlichen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§12 Auflösung des Vereines

12.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

12.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

12.3. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an welche Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen übertragen werden soll, sofern dies möglich und erlaubt ist.